

Mehrwertsteuer-konforme Rechnungsstellung

Mit einer Mehrwertsteuer-konformen Rechnungsstellung kann jeder Restaurateur und Hotelier seinen Geschäftskunden sowie auch sich selber unnötige Probleme ersparen.

Den privaten Kunden stört es in der Regel kaum, wenn die Rechnung, die er im Restaurant erhält, nicht vollständig den Vorschriften der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung entspricht. Dem Geschäftskunden jedoch welcher die im Restaurant bezahlte MWST in seiner Buchhaltung zu 50% berücksichtigen kann, bereiten unvollständige Belege sehr grosse Umtriebe. Ist der Beleg vollständig und korrekt hinterlässt das sicherlich einen weitaus positiveren Eindruck bei diesem Gast. Daher kann es nur im Interesse eines jeden liegen korrekte Rechnungen zu erstellen und zu erhalten.

Rechnungen an Steuerpflichtige müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse des Restaurants / Hotels
(Name und Adresse des Lieferers oder des Dienstleistenden, unter welcher er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist oder welche er im Geschäftsverkehr nach Art. 944 ff. OR sowie Art. 47 f. der Handelsregisterverordnung (HRegV) zulässigerweise verwendet)
2. MWST-Nummer
(Die Nummer, unter welcher er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist.)
3. Name und Adresse des Gastes (bei Beträgen über CHF 400.–)
(Name und Adresse des Empfängers der Lieferung oder Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr nach OR sowie der HRegV zulässigerweise auftritt).
4. Datum / Zeitraum der Leistung
5. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
(Die Bezeichnung der Leistungen kann dabei mit allgemein verständlichen Abkürzungen erfolgen.)
6. Rechnungsbetrag für die Leistung
7. Mehrwertsteuer-Betrag mit entsprechender Bezeichnung
(Den auf den Rechnungsbetrag entfallende Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als Mehrwertsteuer zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen; wird zu Preisen einschliesslich MWST fakturiert, so genügt die Bezeichnung "inklusive MWST" mit der Angabe des Prozentsatzes, zu welchem sie im Entgelt enthalten ist (z.B. inklusive X% MWST; X= aktueller MWST-Satz)

Im Gastgewerbe ist Vorschrift unter Punkt 3 der obigen Aufstellung problematisch. Fast in keinem Kassensystem ist es möglich den Namen des Empfängers zu erfassen, bzw. auszudrucken. Auch ist es nicht zumutbar jeden Gast zu fragen, ob er einen vorsteuerabzugsfähigen Beleg braucht. Somit ist es Aufgabe des Gastes, dass die entsprechenden Angaben auf dem Beleg vorhanden sind (auf Original und Doppel).

Gemäss MWST-Gesetz sind die Geschäftsbücher und Belege während 10 Jahren aufzubewahren.